



12. März 2012

**Beantragung der Einzel-Prüfungsberechtigung für eine Masterarbeit
einschließlich der mündlichen Masterprüfung
durch Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (zur Qualifikation),
durch Lehrbeauftragte oder durch externe Gutachterinnen und Gutachter**

*Entscheidung und Hinweise des dezentralen Prüfungsausschusses
für die Teilstudiengänge Erziehungswissenschaft im Master of Education*

Der dezentrale Prüfungsausschuss hat am 21. 12. 2011 beschlossen: Lehrbeauftragte und Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die zur Qualifikation angestellt sind, müssen die Prüfungsberechtigung für die Begutachtung von Masterarbeiten (einschließlich der mündlichen Masterprüfungen) in jedem Einzelfall selbst bei dem oder der Vorsitzenden des dezentralen Prüfungsausschusses beantragen (z .Zt. bei Prof. Dr. Petra Hüttis-Graff; siehe Briefkopf), und zwar so rechtzeitig, dass die Bewilligung dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit beifügt werden kann.

Kriterien für die Erteilung der Sonder-Prüfungsberechtigung wurden in der genannten Sitzung sowie in der nachfolgenden Sitzung am 14. 2. 2011 festgelegt. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses prüft einen Erklärungsbogen (Formblatt), den ihr oder ihm die Antragstellerin/der Antragsteller vorlegen muss. Der Antrag wird ausschließlich von der Person gestellt, der die Einzel-Prüfungsberechtigung erteilt werden soll. Im Formblatt weist die Antragstellerin oder der Antragsteller nach, dass Kriterium (a) oder (b) erfüllt ist. Außerdem wird erklärt, dass sowohl Kriterium (c) als auch Kriterium (d) erfüllt sind:

- a) Das Thema der Masterarbeit gehört zum Bereich des eigenen Forschungsschwerpunkts (Nachweis durch Angabe des Dissertationsprojekts o. ä.) *oder*
- b) Das Thema gehört zum Bereich eines in der Lehre kontinuierlich vertretenen Schwerpunkts (Nachweis durch Angabe mehrerer Lehrveranstaltungen).
- c) Die Begutachtung und die mit ihr ggf. zusammenhängende Betreuung erfolgen freiwillig und sind sowohl innerhalb der vertraglich festgesetzten Arbeitszeit als auch im Rahmen der Stellenbeschreibung leistbar, halten also beispielsweise nicht von der Arbeit am Dissertationsprojekt ab (Erklärung).
- d) Pro Semester werden von der Person nicht mehr als drei Abschlussarbeiten begutachtet (Erklärung).

Erläuterungen:

- Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Drittmittelprojekten, die keine Lehrverpflichtung haben, äußerten den Wunsch, im Zuge der eigenen Qualifikation Abschlussarbeiten zu betreuen. Dies will der Ausschuss ermöglichen.
- Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Lehrverpflichtung können (a) und (b) ankreuzen und haben zudem die Möglichkeit, nur (b) anzukreuzen, wenn das Thema nur im Zusammenhang mit einem Schwerpunkt ihrer Lehre, nicht aber ihrer Qualifikationsarbeit steht.
- Lehrbeauftragte sollen ein Thema in der Lehre kontinuierlich vertreten, wenn sie eine Anschlussarbeit dazu betreuen. Aus diesem Grund sollen hier mindestens zwei Lehrveranstaltungen angegeben werden.
- Lehrbeauftragte, die eine Abschlussarbeit betreuen, bestätigen mit der Freiwilligkeitserklärung (c) ihr Einverständnis mit der Tatsache, dass entstehende Mehrarbeit nicht zusätzlich honoriert wird.
- In dem Erklärungsbogen wird weiterhin die Gruppe „Externe Begutachtung“ genannt. Hierbei handelt es sich i.d.R. um Personen mit universitärer Lehrbefugnis, die an einer anderen Hochschule lehren oder an einer außeruniversitären Einrichtung beschäftigt sind. Diese Personen müssen weder Kriterium (a) noch Kriterium (b) erfüllen: Der oder die Ausschussvorsitzende benötigt bei externer Begutachtung einen anderen Nachweis der Qualifikation. Dieser kann von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer der Universität Hamburg durch eine Erklärung erbracht werden.
- Diese Regelung gilt nicht für BA-Abschlussarbeiten. Hier ist automatisch prüfungsberechtigt, wer im BA-Studiengang gelehrt hat. Wer dort nicht gelehrt hat, z.B. Doktorandinnen und Doktoranden in Drittmittelprojekten, ist nicht prüfungsberechtigt. Die betroffenen Studierenden müssen sich eine andere, regulär prüfungsberechtigte Person für die Zweitbegutachtung suchen.